

Datum	20.02.2026
Zahl	HE6-STV-7655/2026 (003/2026)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Mag. (FH) Zenaty
Telefon	050 536-63310
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Gemeindestraßen in St. Stefan/Gail;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Stefan im Gailtal gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, zur Schaffung zusätzlicher Parkflächen anlässlich eines Trauergottesdienstes in der Pfarrkirche St. Stefan/Gail am 20.02.2026, für den Zeitraum von 14:30 bis 20:30 Uhr, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

Einbahnregelung

Die Gemeindestraße „Schmölzing, Turia Straße“ ist ab dem westlichen Ende des Parkplatzes Höhe Gasthof Smole bis zum Kreuzungsbereich Köstendorf (Höhe Parz. 358, KG St. Stefan) als Einbahn zu führen und wird daher den von Richtung Köstendorf kommenden Verkehrsteilnehmern die Einfahrt in Gemeindestraße „Schmölzing, Turia Straße“ in Fahrtrichtung Schmölzing verboten.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 „**Einfahrt verboten**“ ist mit dem Zusatz „ausgenommen Einsatzfahrzeuge“ entsprechend anzubringen.

Allgemeines Fahrverbot

Für den „Kirchenvorplatz“ in St. Stefan/G., Grundstück Nr. 1511/2 KG 70516, wird ein **allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen (ausgenommen Einsatzfahrzeuge)** verordnet.

Der besagte Straßenabschnitt ist entsprechend abzusperren. An den Absperrvorrichtungen sind die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ anzubringen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Zenaty

Ergeht an:

1. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan an der Gail;
2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion St. Stefan im Gailtal, mit dem Auftrag, die verordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen;
4. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
5. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.